

Verordnung

Ratione Restitutionis in integrum.

Von Gottes Gnaden Philip Wilhelm / Pfaltzgraff bey
Rhein / in Böhern / zu Wülch / Cleve und Berg
Herzog / Graff zu Veldenz Eponheimb /
der Marck / Ravensberg und Nörß /
Herr zu Ravenstein / 26.

Zun kündigt / Nachdem Wir eine Zeithero mißfällig wahr-
genommen / daß fast in allen / an unserer hiesigen Hoff-Can-
zeley und Hoffgerichte abgeurtheilten Sachen das bene-
cium restitutionis in integrum, mißbraucht / und die in den be-
schriebenen gemeinen Rechten / Reichs-Satzungen / auch unsern
Ends- und anderen gemeinen Verordnungen / darzu erforderete re-
quisita wenig oder gar nicht beobachtet werden / in deme bey denen
deshalben einbringenden Implorations-Schriften / nichts newes /
sondern eben das jenig / was in vorigen Instanzen und alhie /
vor ergangener Urtheil in jure & facto ausführlich vorkommen /
und darüber nach reiffer Erwägung und Deliberation bereits ge-
sprochen ist / von neuen widerumb hervor gezogen / verdrücklich
recapituliret / und also vielmehr / was zu einer Revisions, als
Restitutions Instanz gehörig / auff die Bahn gebracht / ja wohl
gar verangeregten unsern Verordnungen zu wieder / gar anzüg-
und taxirliche Imputationes durch die Schrifft-Stellere / biswei-
len unbeseidentlich eingerichtet werden / welches dan nicht allein
zu unsern Hoff-Canzeleyen und Hoffgerichte hochstraffbahren De-
spect und Verkleinerung / auch vergebliche Bemühung unserer
Hoff-Räthen und Hoffgerichts Commissarien, sondern auch zu
unverantwortlicher Wiederholung bereits decidirter Sireitigkeiten /
und schädlichen Verzögerungen anderer Sachen gereicht / als ist
hiemit ahn alle Advocaten und Procuratoren, unser ernstlicher
Befehl / daß sie sich ins künfftig solcher unverantwortlicher straff-
bahrer Mißbrauch gänzlich enthalten / und in denen Fällen / wohe-
nach ausgesprochenen Urtheilen sie das remedium restitutionis in
integrum platz zu haben und die sachen von rechtswegen dargu gung-
samb qualificirt zu seyn erachten werden / nicht das jenige / so schon
vorher in facto & iure vorkommen / wiederholen / weniaer einige /
ihrerseits eingebildete Rationes decidendi, und deren Refutatio-
nes mit einmischen / sondern einzig und allein die in facto emergi-
rende neue dientlich- und erhebliche Umstände oder auffa neu zur
Hand gebrachte Urkunden / brieffliche Schein / und Documen-
ten in denen Handlungen / so sie deshalb überreichen / kurz und
nervose einführen / und zugleich mit special Gewaltten / von ih-
ren Principalen zu Abstattung des Ends / daß weder sie Sachwäl-
tere / oder jetztgedachte ihre Principalen, und deren Advocaten,
von

von solchen neuen Einbringen vorher einige Wissenschaft gehabte
oder selbiges zu der Sachen dienlich zu seyn nicht vermeinet / jeder-
zeit gefast erscheinen / in alle wege aber die ihnen in solchen Restitu-
tions- und allen anderen Sachen zugefertigte Schrifften / ehe sie ü-
bergeben werden / fleissig überlegen / und wohe etwas darinnen er-
sündlich / so unserem / auch unserer Hoff-Cansleyen und Hoffge-
richts Respect, oder der erforderter Bescheidenheit zu wider wäre /
solches für sich selbst verbessern und zum Glimpff bringen / oder ge-
hörigen Orten zurück senden / keines wegs aber auff einigerley Re-
servation, oder Protestation non approbationis contentorum,
noch was sonst dergleichen seyn mag / sich verlassen / diesem allem
unaufgesetzt also nachkommen / und im widrigen einer unaufbleibli-
cher Geldstraff / oder auch gestalten Sachen nach der Suspension,
oder wol gar Amotion ab officio gewärtig seyn sollen / dessen Wir
Uns gnädigst versehen. Geben Düsseldorf den 18. Novemb. 1669.

Gemeiner Bescheid / so den 28. Maji Anno 1675. publicirt.

Liedlich ist auch der gemeine Bescheid / das hiesige Hoff-
gerichts Botten der Insinuation und deren Jurium halber Insinuationes & Jura
der Hoffgerichts Bot-
ten.
der Ordnung gemäß sich verhalten / die Partheyen darüber
bey Straff nach Ermässigung nicht dringen / noch beschweren /
auch den Executis jedesmahl einverleiben sollen / was ihnen der
Insinuation halben gegeben und bezahlt worden / oder sie dafür
zu forderen gemeint.

Gemeiner Bescheid / so am 20. Au- gusti Anno 1680. publicirt.

Nachdem fast viele Klagen vorkommen / das dieses Hoffge-
richts veraydte Botten wegen Insinuation der Ladungen /
Inhibition, Compulsorialien, Executorialen mandato-
rum executivorum und dergleichen den Partheyen gar übermä-
ssige Jura abfordern / und sich entrichten lassen / solches aber der Obgenelte Hoffge-
richts Botten sollen sich
mit der ihnen angeleg-
ter belohnung vergnü-
gen lassen.
Hoffgerichts-Ordnung und am 28. Maji 1675. publicirtem ge-
meinen Bescheid / auch der Billigkeit selbst zu wider / und keines
wegs zu gestatten / so ist der nachmahliger Bescheid / das ermelte
Hoffgerichts Botten mit der in gedachter Ordnung tit. 27. ihnen
zugelegter Belohnung sich vergnügen lassen / darüber auch die Par-
theyen einiger massen nicht beschweren / und damit alle Unrich-
tigkeit hierinfals desto besser verhütet bleiben möge / den Partheyen
ab der von ihnen empfangenen Belohnung jedesmahl gebührliche
Quitanz / ob die gleich nicht gefordert würde / unweigerlich mittheil-
en / daneben die Abschrifft solcher Quitanz den executis jederzeit
untersehen und beschreiben / oder dahe die Zahlung nach der Insi-
nuation allererst geschehen würde / solchen fals dieweniger nicht
3
Copen

Copie der Quittung alsbald ad Prothocollum übergeben / und sich ahn diesem allem bey Straff der Entsetzung ihres Dienstes / oder sonst nach Ermässigung nichts behindern lassen sollen.

Weilen auch im Werck verspühret wird / das gemelte Hoffgerichts Botten auff empfangene Processen und Mistiven von den Procuratoren eilends nicht verreisen / sondern sich hieselbst aufhalten / zu deme offnahmen nach geendigten gerichtlichen Audiencien allererst wieder ankommen / dardurch dann verursacht wird / das die erkente Processen, durch die Procuratoren in bestimmtem Termino nicht reproducirt / noch die Producten in gehöriger zeit übergeben werden können / als wird denselben hiemit auffgelegt und befohlen / alsbald nach empfangenen obgemelten Processen, Mistiven, Befehlen und dergleichen von hinnen abzureisen / ihr Amt mit Insinuation der Ladungen und anderer Processen, so dan Bestellung der aufgegebenen Mistiven, Producten, oder anderer Schriffen alles flüsses und getrewlich zu verrichten / auch innerhalb den negsten acht oder längst vierzehnen Tagen sich bey dem Hoffgericht zeit wehrender Audiencz wieder einzufinden und ihrer Verrichtung halber den Procuratoren so wohl richtige Relation einzubringen / als auch die ahn sie habende Schreiben denselben vor Endigung der Audiencz einzuhändigen / in allem übrigem auch der Hoffgerichts-Ordnung / so viel dieselbe sie betrifft / der Gebühr nachzufehen / oder unausbleiblicher Straff nach Befinden gewertig zu seyn.

Item nach empfangenen Processen, Mistiven, Befehlen / ic. alsbald abzureisen / und in bestimmter zeit bey dem Hoffgericht sich wieder einzufinden.

aus dem Reichs-Ab-scheid anno 1566. §. Daß dem Hoffgerichts-Ordnung Tit. 2. §. Der Kläger.

Und damit sich gedachte Botten der Unwissen-oder Vergeßlichkeit halber hernegst nicht entschuldigen mögen / als solle der Vice Prothonotarius denselben hierab so wohl eine gleichlautende Abschrift / als auch einen Extract obgemelter Hoffgerichts-Ordnung zu ihrer Nachricht / und desto besserer Observanz derselben und dieses Bescheids mittheilen / auch wie es geschehen / schriftlich referiren. Publicatum Duffeldorpii in audientia solita 20. Augusti 1680.

Gemeiner Bescheid / so den 3. Septembris Anno 1680. publicirt worden.

Nachdem die Erfahrung bisher im Werck bezeiget / das dieses Hochfürstlichen Gülich-und Bergischen Hoffgerichts-Ordnung und hievor publicirten gemeinen Bescheiden allerdings nicht nachgelebet / sonsten auch ander weiter mehrern Verordnungen vonnöthen seyn wolle / als ist der gemeiner Bescheid :

Aus dem Reichs-Ab-scheid anno 1566. §. Daß dem Hoffgerichts-Ordnung Tit. 2. §. Der Kläger.

1. Das erstlich die Supplicationes, darin umb Ladung / oder andere Proceß gehalten wird / von den Partheyen selbst / oder einem des Hoffgerichts verändten Procuratoren eigenhändig unterschrieben / bey dessen Unterlassung aber nicht angenommen werden sollen.
2. Da auch zum anderen mehr dan ein Kläger oder Appellant vorhanden / sollen dieselbe so wohl als auch die Citandi und Gegen-

Gegentheile alle mit Lauff- und Zunahmen benenne/ auff die gemeine Wörter aber/ als: Erben/ Vormünder/ Conforten, Interessenten und Zustand/ oder daß sie in Executione benennt werden sollen/ keine Ladung oder andere Process in der Sangelen gefertiget/ weniger extradiert, vnd die Ubertretere nach Gelegenheit gestrafft werden.

3. Drittens sollen obgemelte Supplicationes und alle andere schriftliche Handlungen und Producta, sauber/correct und lesbahr geschrieben/ auch von denen in der Sachen Dienenden/ sondersich aber alhier in loco anwesenden Advocaten so wohl/ als von den Procuratoren unterschrieben/ oder die Advocati extranei zum wenigsten in subscriptione Procuratoris mit benennet/ so dan die Producta und Beylagen / bey wehrender Audiens würcklich / und zwar in duplo übergeben/ auch zu Verhütung des eine zeit hero in puncto nicht beschehener Communication verspürten auffenthallichen recessirens dem gegen Anwalt die Abschrift alsbald / und bey selbiger Audiens mitgetheilet/ im widrigen aber nicht angenommen/ noch die Reccessen prothocolirt, sondern vor nicht gehalten/ crachtet werden/ und die Procuratores, so offte von ihnen dawider geschicht/ in Straff der Ordnung gefallen seyn.

4. Es sollen auch zum vierdten die Procuratores, in Sachen darinn sie als Notarii oder Adjuncti gebraucht / oder auch Gerichtschreibere in vorigen Instanzen gewesen/ sich des Procurirens, Sollicitirens und dergleichen/gänzlich enthalten/ oder gewärtig seyn/ daß sie der gebühr dafür angesehen werden.

5. Fünffens/ weil auß den Actis zu erschen / daß die Procuratores offmals ihre Persohn der gebühr und inzeiten nicht qualificiren/ dardurch dann vergebliche Kosten und Nullitäten verursachet werden/ als solte es mit Stellung der Vollmachten also gehalten werden/ daß ermelte Procuratores die Constitutiones von den Partheyen entweder von dem Prothonotario geschehen lassen/ und dieselbe folgendes gerichtlich ad Acta respetiren / oder die Vollmachten vor den Richtern / oder auch vor Bürgermeister und Rath/ darunter die Partheyen gesessen/ gefertiget / solchen fals aber mit des Gerichts oder Raths Siegel / neben des Gerichts- oder Stadt- Schreibers Unterschrift bekräftiget/ oder sonst die Gewälde von glaubwürdigen und bewehrten Notarien gegeben in forma instrumenti & membrana auffgerichtet / auch Libels-weise geschrieben / und also einbrachte werden: Jedoch solle den Prälaten, Geistlichen/ denen vom Adel/ graduirte Persohnen und deren Wittiben/ wie auch den Städten und Communen, unter ihren Siegeln und Unterschriften ihre Vollmachten und Syndicaten zu stellen

Auß obgemeltem Reichs Abscheid anno 1566. §. Hinfürahn 10. Hoffgerichts-Ordn. tit. 2. §. Da aber. Gemeinen Besch eiden An. 1588. 5. Julii. & an. 1591. 3. Sept. §. Weil dan auch / item anno 1592. 7. April. §. Nach dem auch / & anno 1633. 20 Decemb. §. 13.

Ratione subscriptionis Advocatorum, auß dem der LandsOrdn. beygetructen Befehl de an. 1578. 20. Maji. Hoffgerichts-Ordn. tit. 26. §. Demnach durch / & §. Sie die Procuratoren 10. Gemeinen Besch eid des Kayf. Cammergerichts zu Speyr anno 1659. 13. Decemb. §. 4.

Wegen würcklicher übergebung der scharffen vñ producten, auch Beylagen auß der Hoffgerichts Ordn. tit. 25. §. 2. Gemeinen Besch. anno 1588. 5. Julii & an. 1591. 3. Sept. §. So wird man. item anno 1633. 20. Dec. §. Weil man auch.

Ratione verborum in duplo auß der Hoffgerichts Ordn. tit. 26. §. Sie die procuratores. ibid. duplicirt. Gemeinem Besch. anno 1661. 5. Apr. §. Weil man auch. ibi. Cum copiis. & §. Zum 9. ubi daß die producta in duplo übergeben auch correct und lesbahr geschrieben werden sollen.

Ex edicto Caroli V. an. 1548. 3. Aug. Cammergerichts Ordnung part. 1 tit. 29. §. Als sich auch Hoffgerichts Ordn. tit. 26. §. ut. cum extensione auß die Gerichtschreiber.

Auß der Reformation 1560 Rechts-Ordnung cap. 13. §. Mit Stellung. Gemeinem Besch eid anno 1588. 5. Julii. & anno 1591. 3. Sept. §. Gleichet gestalt. Hoffgerichts Ordn. tit. 3. Edicto Ducis Joannis Wilhelmi anno 1627. 9 Sept. ubi daß alle gerichtliche documenta, Urkunden vñ briefliche Schein zu Verhütung der falsitäten/ Gefährlichkeiten und betrugs/ durch die verändte Gerichtschreibere sub poena nullitatis mit eigener hand unterschrieben werden sollen.

Cetera ex. usu & observantia.

zu stellen erlaubt / solches auch auff Richter / Scherffen und Gerichtschreiber / wann sie ins gesamt klagen / oder belangt werden / hiemit extendirt seyn.

Auff angezogenem Reichs Abscheid anno 1654. §. Damit auch. 99. Und der anno 1675. den 23. Septemb. in Truck aufgangener Hochfürstlicher Verordnung §. 7. verl. So viel aber/16.

6. Zum sechsten / Sollen hinführo die Gewälde und Vollmachten nach Anlaß des Reichs Abschwors de Anno 1654. auff der Partheyen Erben mit gestellt werden / auff daß nach einer oder anderer Partheyen tödlichen Hintritt nicht nötig seye / die Erben ad reallumendam litem zu citiren / sondern wann anders das Procuratorium obgemelter Gestalt von dem bestellten Procuratoren gerichtlich producirt worden / derselbe alsdann bis zum Schluß der Sachen verfahren / auch so wohl die definitiv, als Beyurtheil / dasen die Erben noch nicht nahmhafft gemacht / in des Procuratoren Persohn gefasset / und gesprochen werden / wie er Procurator dann schuldig seyn solle / innerhalb sechs Wochen / oder auch ohnerwartet solcher Zeit / so bald er es in Erfahrung gebracht / seines abgelebten Principalen Todfall / und desselben hinterlassener Erben Nahmen und Zunahmen ad Prothocollum zu dem end anzuzeigen / oder schriftlich einbringen / damit die Bescheid desto formlicher begriffen und verfasset werden mögen.

Auff obgemeltem Reichs Abscheid an. 1654. §. Als auch weiter. 100. Und vorgedachter Verordnung vom 23. Septemb. anno 1675. dict. §.

7. Nicht weniger und zum siebenden sollen ins künftige die Partheyen gleich zu Eingang des Rechtsstands dem Procuratoren einen Substitutum (jedoch ohne Bestallung) beordnen / und derselb / auff den Fall des Procurators ver der Sachen Endschaft erfolgenden tödlicher Hintritts / oder sonstien anderwörter Veränderung seines Stands / alsobald ohne weitere Bestellung den Proceß zu continuiren mächtig und gehalten / doch der Partheyen unbenommen seyn / sondern frey stehen / ob sie den Substitutum behalten / oder einen andern Procuratoren, gleichwohl aber zeitlich und längst in einem Monath von zeit an des zu wissen gemachten Absterben / bestellen wolte / und hätte bis dahin der Substitut den Proceß zu vollführen / auch der Richter die Sentenz wider ihnen zu pfellen / die Parthey aber ihnen solchen falls nichts destominder billigen Dingen nach zu contentiren / so fern aber der Substitutus ehe dann der Procurator mit todt abgehe / und die Principales solchen Abgang von den Procuratoren, wie ihnen billig auffzuerlegen / zeitlich berichtet warden / so sollen ermelte Principales oder Partheyen abermahlen unverzüglich einen andern zu substituiren verhalten seyn.

Auff der Hoffgerichts Ordnu. tit. 3. §. Da aber. in verbis. Zur gangen Sachen. Reichs Absf. an. 1654. §. Und demnach / 101.

8. Nichtens sollen zu Verhütung mehrerer Kosten / und Abkürzung der Processen die Partheyen ihre Procuratores, nicht nur ad unum actum, sondern zu der gangen / und zwar zu allen ihren an diesem Gülich- und Bergischen Hoff.

Hoffgerichte habenden / oder ins künfftig überkommenden Sachen / vermög hernach gesetzter Form legitimiren / und wann in einer Sachen general Gewalt oder Syndicat einkommen und agnosciert / dessen von dem Prothonotario signirte Copey übergeben / und darauff die Sach / Jahr und Tag / da das Original einkommen / rubricirt und geschrieben / es auch also mit den Privilegien, Instrumenten und anderen Brieffen / deren Original in anderen Sachen zuvor vorbracht / gehalten werden.

9 Weiln auch zum neunten auß denen vor dem Prothonotario beschehenen Constitutionen und einkommenen Gewälden zu erschen / daß die Partheyen / zuweilen vor sich / und ihre Consortes ohne einige von denselben darzu habende Vollmacht / constituiren / als solle dieser Mißbrauch hie mit abgeschafft / und die Procuratores sich von den Contorten und Principalen selbst constituiren zu lassen / und wann sie in Nahmen und von wegen der Vormunder erscheinen und handeln / alsdann nicht allein die Vollmacht oder Actorium, sondern auch das Tutorium oder Curatorium vorzubringen schuldig / im widrigen aber einer Straff nach Ermässigung gewärtig seyn.

10 Zum zehenden solle ein jeder Procurator bey seinen geleisteten Pflichten seinen empfangenen Gewalt / als bald vor sich selbst mit sonderem Fleiß / und ob darahn einiger Mangel umständlich erwegen / nicht aber so lang warten / bis man ihnen allererst durch seines Gegentheils Einreden / oder durch Bescheid zu besserer Qualification seiner Person antreibe / da dann der Gewalt nicht allerdings gnugsamb / soll er selbstn umb weiteren Gewalt / mit Anzeigung des befundenen Mangels bey seinem Principalen unverzüglich anhalten / und darahn seyn / daß er mit vollkommenen Gewalt versehen werde.

11 Gleicher gestalt / und zum eilfften / so bald ein Gewalt einbracht / oder die Constitutio von dem Prothonotario geschehen und ad Acta repetirt / soll der Gegen-Procurator nicht dessen unbesehen und unerwogen durch die Wort / so ferner gnugsamb / noch dergleichen conditional Recels darüber submittiren / sondern denselben besichtigen und ponderiren / und wa er ihnen mangelhafte oder unangusamb befindet / als bald dagegen excipiren / und umb vollkommene Legitimation anhalten / auff daß nicht erst nach gethanem Beschluß / die Rätthe dasselbig durch Bescheid auflegen / und die Eröffnung der Urtheil derhalten einstellen müssen / und damit der Gegen-Procurator diesem desto besser nachsehen möge / sollen die Procuratores neben ihren Gewälden oder derselben signirten Copeyen auch ein gleichlautende Abschrifte davon / wie hieroben S. 3. von anderen Producten gemeldet / vorzubringen

Auß obgemelter Ordnung dicitur tit. 3. §. da aber verl. oder auch wann in anderen Sachen. Gemeinen bescheid anno 1588. 5. Juli & anno 1591. 3. Sept. §. gleicher gestalt. verl. wie sie dan auch ic. Cammergerichts-Ordnung part. 3. tit. 12. §. und so ein Procurator Roding. in Paudect. Camer. lib. 3. tit. 29. §. 9.

Ex Roding. dicto tit. 29. §. 15. ubi ad hoc allegat memor procuratorum de anno 1575. §. neben diesem.

Procuratores à tutoribus, curatoribusve constituti, non solum actorium, sed etiam tutorium vel curatorium producere debent Gail. lib. 2. obs. 107.

Ex Jacob Blum ad concept. ordinat. Camer. part. 3. tit. 14. §. 1. Roding. lib. 3. tit. 29. §. 11. circa fin. ubi quod procuratores transmissum procuratorium consensum bene ponderare, de inventis defectibus partes admonere, & aliud sufficiens respondere debeant.

Auß dem Reichs-Abschied de anno 1566. §. da in einiger 28. verl. so bald gemenem Bescheid anno 1633. §. 9. Jacob Blum. & Roding. citat. loc.

bringen und ihrem Begehren auf folgen zulassen schuldig seyn.

Auf der Reformation und Rechts-Ordnung cap. 13. §. mit Stellung re. vers. da auch Hoffgerichts-Ordnung tit. 3. §. man auch in verbis, alsobald de rato, und das inwendig sechs Wochen re. gemeinen bescheid des Kaiserlichen Cammergerichts anno 1679. §. 2. Jacob Blum ad ordinat. Camer. part. 3. tit. 14 in notis ad §. Also auch, ult.

12 Da aber zum zwölfften dem Anwalt seine Ver- sohn obgemelter massen in Zeit der Ordnung zu legiti- ren nicht möglich / soll er / das gnugsame Gewalt unwen- dig sechs Wochen cum ratificatione retroactorum einbrin- gen wolle / gerichtlich caviren / deme auch also bey Straff der Rechten würcklich nachkommen / und der eine Zeiters eingerissener Mißbrauch / das gar keine Zeit darzu genom- men / gänzlich hiemit abgeschafft seyn.

Auf der Hoffgerichts-Ordnung Tit. 26. §. dierweil, dan penult. Gall. lib. 1. obl. 46. Roding. in Pandect. lib. 3. tit. 57. §. und si docere pos- sige Blum ad ordinat. Camer. part. 3. tit. 32. §. 9. & 10.

13 Und demnach zum 13. sich befindet / das die Pro- curatores, so sich laut der vorm Prothonotario besche- hener Constitution, oder durch einbrachten Gewalt zu Sachen qualificirt / und geraume Zeit darin gehandelt / oder sonst auff ihrer Principalen begehren den Bestand ge- than / und de rato gerichtlich cavirt / hernach / wann es ihnen bedünckt / und sie sich etwan eines widrigen Bescheids befahren / Ladung ad videndum se exonerari bitten / als solle ihnen solches ohne rechtmässige und erhebliche Ur- sachen zu thun / auch deren einmahl angenommener Sa- chen ver ergangener gerichtlicher Erkenntnis zu entschlagen nicht gestattet / wer aber zu Verzug der Justiz / und umb die Parthey aufzuhalten exonerationem gebetten zu ha- ben / befunden wird / nach Ordnung der Rechten ges- strafft werden.

Auf der Hoffgerichts-Ordnung Tit. 26. §. dierweil, dan penult. Gall. lib. 1. obl. 46. Roding. in Pandect. lib. 3. tit. 57. §. und si docere pos- sige Blum ad ordinat. Camer. part. 3. tit. 32. §. 9. & 10.

14 Zum vierzehenden / sollen die Instrumenta ap- pellationum in membrana und Libells-weis von den dare zu gebrauchten Notariis gefertigt / das Jahr und Tag der geschlichter Urtheil / oder davon erlangter Wissenschaft / wie gleichfalls annus & dies interposita appellationis, und die Benennung des Judicis a quo & ad quem, wie auch der Anfang gravaminum zu geschwinder Nachricht sub- virgult in margine annotirt / und dergestalt mit der Sup- plication übergeben werden / da aber der Appellant das In- strumentum appellationis in membrana gleich vorzubrin- gen auß erheblichen Ursachen nicht vermögte / solches in termino reproductionis processuum, zu thun sich erbie- then / deme auch würcklich also nachkommen.

Ex Recessu Imperii de anno. 1511. Colqn. tit. de Notariis §. item die Notarien in verb. in Pergament und ut papier Roding. in Pandect. lib. 1. tit. 26 §. 17. & lib. 3. tit. 2. §. 9. ubi hoc declarat, ut chartacei in- strumentum admittatur, si mem- branz copia haberi non possit &c. item auß der Verordnung an. 1675. 23. Sept. §. 9. in verhis die instru- menta provocationis libells-weis geschrieben re.

15. Zu deme auch zum fünfzehenden die Procura- tores, ob sie schon zu Einbringung des Libelli und der Acten gnugsahme Zeit übrig haben / dennoch umb Proce- gation anhalten / und dardurch den Partheyen nur meh- rere Termin-gelder auffdringen / als sollen sie sich dessen und aller Überflüssigkeit bey arbitrari Straff müssigen / in alle wege aber wan sie prorogationem fatalis exhibiren Acta bitten / erhebliche Ursachen und gnugsamen Schein adhibite diligentie & requisitionis Actorum bey gleichmässiger Straff vorbringen / und es wearen E- dition der Acten, so viel die Urtheil betrifft / mit Über- gebung

Partim ex malis moribus, partim auß der Reformation und Rechts- Ordnung cap. 41. und Hoffgerichts- Ordnung tit. 15. §. würden aber & §. damit auch.

gebung eines Scheins der Armuth / und sonst nach Inhalt der Ordnung Tit. 15. §. Damit auch ic. gehalten werden.

16. Damit man auch zum sechszechenden aller Zeugen-Aussagen unter Augen haben könne / und des sonst nothwendigen vielfältigen Auffsuchens und mühseligen Extrahirens überhoben werde / als sollen die verordnete Commissarii, nach dem sie die Zeugen auff alle Interrogatoria und Articuli ihrer Ordnung nach abgehört / den Rotulum über der Zeugen-Aussag mit zuthun des Adjuncti oder Notarii jedesmahl dergestalt abfassen / das nach einem jeden Interrogatorio und Beweis-Articul aller und jeder Zeugen-Aussag in ihrer Ordnung / mit den Worten / wie der Zeug geredt / also gleich ordentlich subnectirt / und untergesetzt werden / mit dem Anhang / das die Rotuli, so anders / dann wie jetztgemelt abgefasset / nicht angenommen / sondern verworffen / und denen hierzu gebrauchten Commissariis ermelte Rotulos auff ihre Kosten / vorbesagter massen von neuen zu beschreiben / aufserlegt werden solle.

Auff dem Reichs-Abschied an. 1654. §. 52. und extrajudicial process-Ordnung anno 1661. §. 14.

17 Zum siebenzehenden sollen noch Verordnung des Reichs-Abscheids de Anno 1654. §. In deme nunmehr 127. & seq. à sententia tam nullā quam iniquā, das Fatale interponenda observirt / darüber auch hinführo stat- und vestiglich gehalten werden / bey den jenigen nullitäten aber / welche insanibilem defectum auß der Person des Richters / oder der Partheyen / oder auß den Substantialibus des Processus nach sich führen / es bey disposition der gemeinen Rechten und Hoffgerichts-Ordnung Tit. 21. verbleiben.

Auff angezogenem Reichs-Abschied de an. 1654. §. 121. und verordnung anno 1675. 23. Sept. §. 3.

18 Nachdem auch vors achtzehende / eine zeithero wahrgenommen worden / das in verschiedenen ahn obgemeltem Büllich- und Bergischen Hoffgericht abgeurtheilten Sachen / die Partheyen das beneficium restitutionis in integrum mißbraucht / und die darzu erforderte Requisita der Gebühr nicht beobachtet haben / als sollen sich die jenige / so wider die gepflichte Urtheilen restitutionem in integrum begehren / der im Jahr 1669. den 18. Novembr. dieserhalb ergangener gemeiner Verordnung mit Offerir- und Aufschwerung der darin enthaltener Eyden / und sonst gemäß verhalten / im übrigen es auch nach Inhalt der gemeinen Rechten und Hoffgerichts-Ordnung Tit. 22. hierin- falls verfahren werden. Publicatum Dusseldorpii in solita audientia 3. Septembris 1680.

Auff allegirter gemeiner Verordnung anno 1669. 18. Novembr. item der Verordnung anno 1675. 23. Sept. §. 2. und Hoffgerichts-Ordnung Tit. 22.

Folgt Formula eines gemeinen Gewaltis /
 darnach die Stifter / Glöster / Städte / Com-
 munen, vom Adel u. die Syndicaten und Volls-
 machten zu stellen.

in folgendem
 die Stifter
 die Glöster

die Stifter
 die Glöster

die Stifter
 die Glöster

Wir Endbenente thun Fund und bekennen mit diesem of-
 fenem Brieff / daß vor uns und unsere Erben zu Volls-
 führung unserer am Hochfürstlichen Gütlich- und Berg-
 lichen Hoffgericht zu Düsseldorf / hievorigen / jetzigen und zukünft-
 igen Rechts-Sachen / gegen wem wir dieselbe haben und über-
 kommen mögen / jeso zu unserem und nach unserem Tode unserer
 Erben ungewissentlichen Rendnern und Anwalt den Ehrenfest und
 wohlgelehrten Herren (hic interendum nomen Procuratoris) hoch-
 ermelten Hoffgerichts Procuratoren, vnd fols derselbe etwa früh-
 zeitig mit Tode abgienge / oder sonst abstünde / gleichfals den Eh-
 renfest und wohlgelehrten Herren (hic interendum nomen sub-
 stituti) hochgedachten Hoffgerichts-Procuratoren, als dessen sub-
 stituirten Anwald constituirte / bestellt und benennet haben / also
 und dergestalt / daß wir zuvorderst alles und jedes / was durch sie
 und andere Anwald / oder sonst in angeregten Sachen von un-
 serwegen gehandelt worden / ratificiren / und daß darauff ermelter
 Anwald (hic repetatur nomen Procuratoris) wie auch auff des-
 sen tödlichen Hintritt vorbemelter (hic repetatur nomen substi-
 tuti) als dessen in calum mortis oder Abstands substituirtes An-
 wald in allen angezogenen Sachen activé und passivé bey unserem
 Leben / und nach dem Tode in unserer Erben Nahmen erscheinen /
 allerley Procels auß die wieder einbringen / fori declinatorias und
 andere Exceptiones übergeben / libelliren / litem contestiren / ar-
 ticuliren / respondiren / juramentum Veritatis, malitiz, calum-
 nia, dandorum, respondendorum in litem, affectionis, asti-
 nationis, purgationis, in supplementum probationis, expen-
 sarum, damnorum & interesse, quarta dilationis ejusdemque
 prorogationis, auch einem jeden anderen in Recht zugelassenen /
 und mit Brtheil auffgelegten Eyd etiam si litis decisorum sue-
 rit, in unsere und respectivé unserer Erben Seel erstatten / aller-
 ley Beweis führen / derwegen alle Notturnffe verhandelen / dieselbe
 tuiren / wider die Gegen-Beweis excipiren / und respectivé repli-
 ciren / dupliciren / tripliciren / &c. Sigillas & manus recognol-
 ciren / oder diffiren / in contumaciam procediren / dieselbe pur-
 giren / zu Bey- und End-Brtheil beschliessen / die zu eröffnen bit-
 ten / anhören / annehmen / davon appelliren / dawider auch sonst
 restitutionem in integrum (so von nöhten) begehren / expensas
 damna & interesse designiren / zu taxiren bitten / und derselben /
 dafür quitiren, in executionem activé procediren / bis zu endlicher
 Vollstreckung der Brtheilen / auch passivé, da die Brtheilen uns
 oder unseren Erben zu wider ergiengen / und darauff wider uns und
 unsere Erben in executionem procedirt würde / von unserwegen
 auch in unserer Erben Nahmen alle Notturnffe bis zu endlicher Er-
 örterung

Erterung des puncti Executionis verhandelen / einen oder mehr
 Affier-Anwält / so oft es ihnen beliebt / substituiren / revociren /
 auch alles anders thun und lassen sollen / was wir / oder nach un-
 serem Todt unsere Erben / selbst zu jederzeit handelen / thun
 und lassen solten / könten und mögten / und da mehrerente unsere
 constituirte Anwält und substituirt eines weiteren Gewalts / dan
 hierin begriffen / bedürffig wären / oder seyn würden / denselben
 wollen wir in unserem und unserer Erben Nahmen ihnen hiemit am
 allerkräftigsten und beständigsten / daß vermög der Rechten und de
 Stilo hochberührten Hoffgerichts beschehen soll / kan oder mag /
 auch gegeben haben / und was also mehrerwehnter (hic repetatur
 nomen Procuratoris) unser Anwält / und nach seinem Todt oder
 Abstund der substituirt (hic repetatur nomen Substituti) hande-
 len / thun und lassen werden / das versprechen wir vor uns und unsere
 Erben / stat-vest und unverbrüchlich zu halten / auch sie beyde
 Anwälde / und ihre substituirt Affier-Anwälde / in unserm und
 unserer Erben Nahmen aller Bürden der Rechten / præsertim sa-
 tisfactionibus de iudicio listi & iudicatum solvi zu entheben und
 allerdings schadlos zuhalten / bey habhaffter Verpfändung unserer
 jeziger und unserer Erben nachlassender Haab und Güter / so viel
 deren jederzeit hierzu vonnöhten seyn würden / dessen zu wahrer
 Birkund haben wir dieses mit unserem Pittschafft wissentlich bes-
 kräftiget / und mit eigenen Händen unterschrieben / geschehen.

Signetur & subscribatur cum die & consule.

Si unus est, qui constituit, numerus pluralis mutabitur in
 singularem.

In procuratoriis collegiorum, monasteriorum, civitatum,
 communitatum & similium, quorum Prælati, Præpositi, Con-
 sules, &c. Pro utilitate non suâ, sed colleg. monast. civit. com-
 mun., &c. agunt pro verbis. vor uns und unsere Erben substituirt
 für uns und unsere Successoren &c. item loco verbi Pittschafft
 ponitur Siegel.

In procuratoriis tutorum vel curatorum verba für uns und
 unsere Erben omittuntur & substituirt in Vormundschaft Nah-
 men / item loco verborum bey Verpfändung unser jeziger und
 unserer Erben nachlassender Haab und Güter / substituirt, bey
 Verpfändung unserer Vormundschaft Haab und Güter.

De Procuratoriis iudeorum. vide Roding. in Pandect. Ca-
 meral. lib. 3. tit. 29. §. 6. post formam procuratorii.

Formula eines gemeinen Gewalts / für Notarien und Gezeugen.

In Gottes Nahmen / Amen. Kundt und zu wissen seye
 Jedermänniglich / durch dieses gegenwärtiges offen Instru-
 ment, daß im Jahr nach der gnadenreicher Geburt unsers
 Herren und Erlösers JESU CHRISTI (inseratur annus,
 indictio, nomen Imperatoris, annus regiminis, mensis, dies, hora,
 locus,

locus loci &c.) in mein hierunten geschriebenen Notarii und nach-
 benenten / glaubwürdigen Bezeugen Gegenwartigkeit persönlich
 erschienen seynd (hic interantur nomina constituentium) und ha-
 ben vor sich und ihre Erben zu Vollführung ihrer am Hochfürst-
 lichen Gülich- und Bergischen Hoffgericht zu Düsseldorf / hie-
 vorigen / jetzigen und zukünftigen Rechts-Sachen / gegen wem sie
 dieselbe haben und überkommen mögten / jeho zu ihrem und nach
 ihrem Tode ihren Erben ungeweihtlichen Redneren und Anwald
 den Ehrenvest und wohlgelehrten Herren (hic interendum nomen
 Procuratoris) hochermelten Hoffgerichts-Procuratoren , und falls
 derselb etwa frühzeitig mit Tod abgienge / oder seinen Stand ver-
 änderte / gleichfals den ehrenvest und wohlgelehrten Herren (hic
 interendum nomen Substituti) hochgedachten Hoffgerichts-Pro-
 curatoren , als dessen substituirtten Anwald / constituirt / bestellt
 und benent / also und dergestalt / daß sie zuvorderst alles und jedes
 was durch sie und andere Anwältte / oder sonst in angeregten Sa-
 chen von ihrentwegen gehandelt worden / ratificiren / und daß dar-
 auff ermelter Anwald (hic repetatur nomen Procuratoris) wie
 auch auff dessen eddlichen Hintrit oder Abstand vorbemelter (hic
 repetatur nomen Substituti) als dessen in calum mortis oder Ab-
 stands substituirtter Anwald in allen angezogenen Sachen active
 und passive , bey ihr der constituentium Leben / oder nach dem Tod
 in ihrer Erben Nahmen erscheinen / allerley Process auß die wieder
 einbringen fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben/
 libelliren / litem contestiren / articuliren / respondiren / juramen-
 tum Veritatis , malitiae , calumniae , dandorum , respondendo-
 rum , in litem affectionis , estimationis , purgationis , in sup-
 plementum probationis , expensarum , damnorum & interesse,
 quarta dilationis , ejusdemque prorogationis , auch einem jeden
 anderen in Recht zugelassenen / und mit Urtheil aufgelegten Eyd/
 etiamsi litis decisorum fuerit , in ihre und respective ihrer Erben
 Seel erstatten / allerley Beweis führen / derwegen alle Noturfft
 verhandlen / dieselbe turren / wider die Gegen-Beweis excipiren
 und respective repliciren / dupliciren / tripliciren / &c. Sigilla &
 manus recognosciren oder diffiren in contumaciam procediren/
 dieselbe purgiren zu Bey- und End-Urtheil beschliessen / die zu er-
 öffnen bitten / anhören / annehmen / davon appelliren / da wider auch
 sonst restitutionem in integrum (so vonnöhten) begehren / ex-
 pensas , damna & interesse designiren / zu taxiren bitten / und die-
 selbe / auch was in der Hauptsachen taxirt und erkennt erheben/
 annehmen / dafür quitiren / in executionem active procediren/
 bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheilen / auch passive , da
 die Urtheilen ihnen oder ihren Erben zu wider ergiengen / und
 darauff wider sie und ihre Erben in executionem procedirt wäre
 de / von ihrentwegen / auch in ihren Erben Nahmen alle Noturfft
 bis zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandlen /
 einen oder mehr Assier-anwald / so efft es ihnen beliebt / substi-
 tuiren / revociren / auch alles anders thun und lassen sollen / was
 sie oder nach ihrem Tode / ihre Erben selbstien zugügen / jederzeit han-
 deln

desen / thun und lassen solten / könten oder mögten / und da mehr
 erwehnter ihre constituirte Anwälde und substituirte eines weite-
 ren Gewalts / dann hierin begriffen / bedürftig wären / oder seyn
 würden / denselben wollen sie in ihrer und ihrer Erben Nahmen ih-
 ren hiemit am kräftigsten / und beständigsten / das vermög der
 Rechten und de Stylo, hochermelten Hoffgerichts beschehen solte /
 könte oder mögte / auch gegeben haben / und was also mehrerwehnter
 (hic repetatur nomen Procuratoris) ihr Anwald und nach
 seinem Todt oder Abstand substituirter (hic repetatur nomen Sub-
 stituti) handelen / thun und lassen würden / das versprechen sie vor
 sich und ihre Erben / stat-vest- und unverbrüchlich zu halten / auch
 sie beyde Anwälde und ihre substituirte Affer-Anwälde / in ihrem
 und ihrer Erben Nahmen aller Bürden der Rechten / praeterita la-
 tisdationibus iudicio listi & iudicatum solvi zu entheben und al-
 lerdings schadlos zuhalten / bey habhaffter Verpfändung ihrer jesi-
 ger und ihrer Erben nachlassender Haab und Güter / so viel deren
 jederzeit hierzu vonnöthen seyn werden / mich Notarium demnach
 ersuchend / ihnen darüber ein oder mehr offen Instrument zu machen
 und mitzutheilen: Also geschehen im Jahr / Indiction Kayserli-
 cher Regierung / Monath / Tag / Stunde / End und Ort / wie oben
 geschrieben sthet / in Beyseyn der N. N. als glaubwürdiger Ge-
 zeugen hierzu sonderlich beruffen und gebetten.

Und dieweil ich N. N. auf Kayserlicher Macht ein offen-
 habrer / auch bey der Göllich- und Bergischer Canselen im-
 matriculirter Notarius, bey solcher Con und Substitution,
 sambt vorgemelten Zeugen gegenwärtig gewesen bin / und
 solches alles / also geschehen / gesehen und gehört / so hab
 ich die offen Instrument darüber verfertigt und zu End mit
 meinem gewöhnlichen Notariat Zeichen / Lauff- und Zu-
 nahm befestigt / darzu sonderlich erfordert und gebetten.

**Formula wie ein gemeiner Gewalt für Ge-
 richt / darunter die Constituenten gesehen /**
 zu ertheilen.

Wir N. Vogt N. N. Scheffen des Gerichts N. Thun
 kund / das für uns persöhnlich kommen und erschienen
 seynd (hic inferantur nomina constituentium) zue-
 kennen gebend / das sie vor sich und ihre Erben zu Vollführung ihrer
 am Hoch-Fürstlichen Göllich- und Bergischen Hoffgericht u. ut in
 precedenti formula usque ad verba so viel deren jederzeit hierzu
 vonnöthen seyn werden / inclusive. In Ehrkund der Wahrheit /
 haben wir Vogt und Scheffen obgemelt / diese für uns besche-
 hene Con- und Substitution mit unserem Scheffen-Siegel befestigt /
 und durch den verändten Gerichtsscribern eigenhändig unterschrei-
 ben lassen / so geschehen den

Formula eines gemeinen Gewalts / wie derselb vor Burgermeister und Rath einer Stadt / darunter die Constituenten gesessen / zu stellen.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt N. Thun fund das für uns in eigener Persohn erschienen ist / unser Rittbürger (hic interatar nomen Constituentis) und hat uns zuerkennen geben / das er für sich und seine Erben zu Vollführung seiner am Hoch Fürstlichen Gütlich- und Bergischen Hoffgerichte zu Düsseldorf / hievorigen / jetzigen und zukünftigen Rechts-Sachen / gegen wem er dieselbe haben und überkommen mögte / jeko zu seinem. r.

Brund dessen haben wir solche Con- und Substitution mit unserm Raths Siegel bekräftigt / und durch unseren Stadtschreiberen eigenhändig unterschreiben lassen / so geschehen / den

Gemeiner Bescheid / so am 18. Augusti Anno 1682. publicirt worden.

Nachdem in der Cammergerichts Ordnung part. 1. tit. 46. §. und damit r. so dan in des Reichs-Hoffraths-Ordnung tit. 7. §. und damit r. wohl versehen / das ein jeder Procurator allezeit vor Eröffnung der Urtheil eine so wohl von ihm / als der Parthey selbst unterschriebene designationem expensarum überliefferen solle / auff das dieselbe inter referendum in acht genommen werden / auch man sich in Erkantnuß der Urtheil und sonst darnach richten möge: Als sollen dem zufolge dieses Hoffgerichts Procüratoren nach angenommenem der Sachen Beschluß eine obvermelter massen unterschriebene / richtig laterirt und summirte Designationem expensarum ad acta übergeben / dabey auch alle excessiven unpässlicher Kosten / Schaden und Interesse sich enthalten / nach Publication der Urtheil aber derjenige Procurator dessen Principalen die Gerichts Kosten zuerkenn / die vorhin exhibirte designationem ad Prothocollum repetiren / was weiters auffgangen gleicher gestalt designiren / und darauff richterlicher Taxation und Mäßigung gewärtigen.

Designationes Expensarum.

